



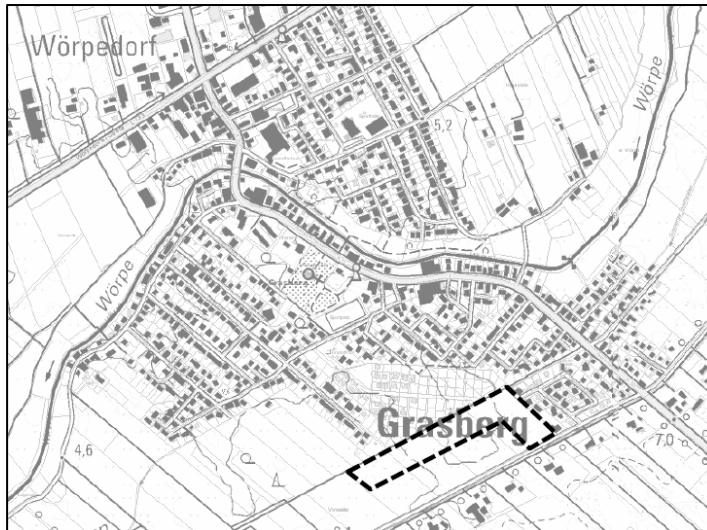
GEMEINDE GRASBERG
Landkreis Osterholz
**24. Änderung des Flächennutzungsplanes /
Bebauungsplan Nr. 46 „Eickedorfer Vorweiden“
Verlängerung der**

Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Die am 30.09.2017 veröffentlichte Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 46 „Eickedorfer Vorweiden“ wird wie folgt ergänzt:

Der Zeitraum der öffentlichen Auslegung wird verlängert. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 46 „Eickedorfer Vorweiden“ sowie der Entwurf der 24. Flächennutzungsplanänderung, jeweils bestehend aus Planzeichnung und Begründung einschließlich Umweltbericht und umweltbezogene Stellungnahmen sind bis zum **21. November 2017** während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Grasberg, Speckmannstraße 30, 28879 Grasberg, öffentlich ausgelegt.

Die Planung kann zusätzlich im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:
<http://www.grasberg.de/default.cfm?mid=47476>



Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB wird außerdem bekannt gegeben, dass gleichzeitig folgende umweltbezogene Stellungnahmen bereits vorliegen sowie folgende umweltbezogene Informationen verfügbar sind und ebenfalls mit ausgelegt werden:

Umweltbezogene Stellungnahmen:

1) Landkreis Osterholz (07.06.2017):

Belange des Immissionsschutzes:

Hinweis auf einen nicht mehr vorhandenen Schweinestall, der im Geruchsgutachten berücksichtigt wurde; Anregung, die bedingte Festsetzung auf den Ist-Zustand abzustellen

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

Hinweis auf die Lage in einem Bereich, der die fachlichen Voraussetzungen als Landschaftsschutzgebiet erfüllt

Hinweis, dass aus Sicht des Naturschutzes keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wenn die Bebauung bedarfsgerecht ist, die Ziele der Raumordnung und lokale Planungsgrundsätze berücksichtigt werden und Alternativstandorte nicht zur Verfügung stehen

Anregung, die Birkenallee entlang der Eickedorfer Straße zu erhalten

Anregung, das Plangebiet durch Bepflanzung an den äußeren Rändern und durch Baumbepflanzungen im Straßenraum gut in die Landschaft einzubinden

2) Landwirtschaftskammer Niedersachsen (31.05.2017):

Anregung, die Erweiterungsmaßnahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes bei der Beurteilung der Immissionssituation zu berücksichtigen

3) Niedersächsisches Landvolk (17.05.2017):

Anregung, die Erweiterungsmaßnahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes bei der Beurteilung der Immissionssituation zu berücksichtigen

Hinweis auf von der Landwirtschaft ausgehende Schallimmissionen

4) Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor (28.04.2017):

Hinweis auf den Grasberger Schiffgraben (Gewässer III. Ordnung), der einer jährlichen Grabenschau unterliegt

5) Bürgerversammlung (30.05.2017):

Anregung, die Entwässerung für das Plangebiet genau zu prüfen

Anregung, einen Räumstreifen zur Reinigung des Schiffgrabens zu berücksichtigen

6) Bürger (23.05.2017)

Hinweis auf die Erweiterungsabsichten des landwirtschaftlichen Betriebes und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Immissionswerte

Umweltbezogene Informationen:

1) Biotopkartierung (09/2017): Beschreibung und Bewertung der Biotoptypen

2) Umweltbericht: Beschreibung der Umweltauswirkungen auf Menschen, Flächen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild, Biologische Vielfalt, Sonstige Sach- und Kulturgüter, Schutzgebiete und –objekte, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern mit geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

3) Geruchsgutachten (04/2017): Untersuchung der Auswirkungen der von der Landwirtschaft ausgehenden Geruchsmissionen im Plangebiet

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan / zur Flächennutzungsplanänderung abgegeben werden. Ich weise darauf hin, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Grasberg, den 21.10.2017

DIE BÜRGERMEISTERIN
(Schorfmann)